

# RS OGH 2000/2/24 6Ob309/99f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2000

## Norm

FBG §39

KO §70 Abs4

KO §71b Abs1

## Rechtssatz

Durch eine nach Fassung des abweisenden Beschlusses erfolgte Antragsrückziehung des Konkursantrages wird der Beschluss nicht wieder beseitigt und der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses nicht verhindert. Selbst eine vor der Entscheidung über den Konkurseröffnungsantrag erfolgte Antragsrückziehung und (oder) Befriedigung des antragstellenden Gläubigers ist gemäß § 70 Abs 4 KO (der durch das IRÄG 1997 eingefügt wurde) nicht zu berücksichtigen gewesen. Nach § 71b Abs 1 KO (ebenfalls eingefügt durch das IRÄG 1997) ist nun ein Ausspruch des Konkursgerichtes auch dahin möglich, dass die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens - trotz Zurückziehung des Gläubigerantrages - abgelehnt wird. Auch dieser Fall ist nunmehr vom Wortlaut des § 39 FBG erfasst.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 309/99f  
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 309/99f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113195

## Dokumentnummer

JJR\_20000224\_OGH0002\_0060OB00309\_99F0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)